

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Nachfolgend wird Fa. Center Tech Armaturen GmbH, D-54533 Laufeld, als „Lieferer“, deren Vertragspartner als „Besteller“ oder „Abnehmer“ bezeichnet. Als „Verwender“ werden diejenigen bezeichnet, die eine gelieferte Armatur erstmalig installieren und die sie in Betrieb nehmen.
- 1.2 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Annahmeerklärungen sind für den Lieferer nur so rechtsverbindlich, wie er sie schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Die Verkaufsanstellungen des Lieferers sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 1.3 Lieferungen – darunter werden auch Beratungen, Monteurentsendung und Nebenleistungen verstanden – erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Der Lieferer akzeptiert anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers nur dann, wenn er diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2 Umfang der Lieferung**
- 2.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2 Dasselbe gilt für Änderungen und Nachbestellungen des Bestellers.
- 3 Preise**
- 3.1 Vom Lieferer genannte Preise sind – wenn nicht anders angegeben – in Euro (€) angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach den steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Vom Lieferer genannte Preise gelten – wenn nicht anders vom Lieferer befragt – ab Werk des Lieferers, einschließlich Verladen ab Werk, ohne Verpacken und ohne Transportversicherung.
- 3.3 Die oben genannten Preise gelten nur für das jeweilige Angebot oder den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- 4 Prüfverfahren, Abnahme**
- 4.1 Ausgelieferte Armaturen sind vom Lieferer einer Schlussabnahme nach EN12266-1 mit den in der Auftragsbestätigung genannten Auslegungsdaten und einer Funktionsprüfung nach EN12266-2, Prüfung F20 unterzogen. Diese Prüfungen sind vom herstellereigenen Qualitäts-Management-System nach EN-ISO 9001:2000 überwacht.
- 4.2 Zusätzliche Prüfungen und/oder Lieferungen von Werkbeschreibungen oder Prüfzeugnissen nach EN10204 sind zu vereinbaren.
- 4.3 Ist eine Überwachung solcher Prüfungen durch einen vom Besteller beauftragten Inspektor vereinbart, trägt der Besteller die entstehenden „persönlichen Kosten“ und die Verantwortung für die termingemäße Entsendung des Inspektors. Bei Nichteinhalten vereinbarter Inspektionsbesuche gilt die Ware als abgenommen und der Besteller trägt die beim Lieferer anfallenden Mehrkosten.
- 5 Lieferung**
- 5.1 Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Erhalt der vom Besteller beizustellenden Dokumente wie Genehmigungen, Freigabe-Zeichnungen usw.
- 5.2 Teillieferungen sind nach Ermessen des Lieferers zulässig, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- 5.3 Die Lieferfrist, auch eine verbindliche Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Der Lieferer hat derartige Liefer- / Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten.
- 5.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- 5.5 Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. 1/100 für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.
- 5.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferer als Mindestschaden die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt – nach Abrechnung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist – anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit neu festzusetzender Frist zu beliefern. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges der Lieferung / Leistung auf den Besteller über.
- 5.7 Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht vereinbarungsgemäß abgerufen oder eingeteilt, so ist der Lieferer nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzustellen und zu liefern und/oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.
- 6 Entgegennahme der Sendung**
- 6.1 Der Besteller muss den Empfänger verpflichten, bei der Entgegennahme einer (Teil-)Sendung schnellstmöglich dem Absender die Vollständigkeit der Lieferung auf einer Kopie des Lieferscheins zu bestätigen.
- 6.2 Fehlende Teile und/oder äußerlich erkennbare Transportschäden müssen sofort dem Überbringer der Sendung schriftlich reklamiert werden. Nach Auspacken der Sendung festgestellte Transportschäden müssen schnellstmöglich bei dem Überbringer der Sendung und bei dem Lieferer reklamiert werden. Äußerlich erkennbare Transportschäden müssen sofort dem Überbringer der Sendung reklamiert werden. Nach Auspacken der Sendung festgestellte Transportschäden müssen schnellstmöglich dem Überbringer der Sendung oder dem Lieferer reklamiert werden.
- 6.3 Nach Auspacken der Sendung festgestellte Fehlteile müssen schnellstmöglich bei dem Lieferer reklamiert werden. Die Übereinstimmung der Sendung mit dem Lieferschein ist umgehend zu prüfen. Sollte eine Abweichung festgestellt werden, ist dies dem Lieferer umgehend mitzuteilen. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, die Abweichung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vertragserfüllung zu leisten.
- 6.4 Der Besteller muss den Empfänger verpflichten, die mitgelieferten (Aufstellungen der) Betriebsanleitungen bestimmungsgemäß weiterzuleiten, wenn der Empfänger nicht gleichzeitig der Verwender ist.
- 7. Gefahrenübergang**
- 7.1 Die Gefahr geht mit Übergabe an die den Transport ausübende Person, an den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn laut Kaufvertrag der Transport der Ware zu einem beliebigen Bestimmungsort durch den Lieferer zu leisten ist. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 7.2 Eine Versicherung für diesen Fall gegen Transportschäden, Diebstahl und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch, schriftlicher Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers.
- 8. Zahlung**
- 8.1 Mängel besondere Vereinbarung sind die Rechnungen des Lieferers nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Rechnungswert frei zahlstellig des Lieferers zu leisten.
- 8.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
- 8.3 Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshaber angenommen. Guthriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich von Diskont- und Einzugsspesen mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.
- 8.4 Gerät der Besteller in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8% über dem Basiszinssatz der EZB erheben, zuzüglich angefallener Mahnkosten, wenn der Besteller keine geringere Belastung nachweist, der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lieferer ist zulässig.
- 8.5 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenschulden aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 8.6 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, legt eine Überschuldung vor oder wird vom Besteller die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel in Verzug, werden alle Forderungen des Lieferers – einschließlich solcher für in Arbeit befindliche und fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware und Nebenleistungen – sofort fällig. Dasselbe gilt bei sonstiger wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers.
- 8.7 In den vorgenannten Fällen braucht der Lieferer ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und kann nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Für diese Fälle kann der Lieferer auch die Weiterveräußerung/Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur Erfüllung aller dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Skatoforderungen), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller, jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer nachfolgende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 9.2 Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erischt das (Mit-)Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Lieferers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, die dem Lieferer als (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 9.3 Eine Verpfändung oder Sicherstellungsvereinbarung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist nicht zulässig.
- 9.4 Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Skatoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshaber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn wiederum, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.5 Auf Verlangen ist er verpflichtet, seine(n) Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und ihm die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 9.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 10. Haftung für Mängel an der Lieferung**
- 10.1 Der Lieferer haftet bei Sachmängeln der Lieferung, wenn die Ware im Lieferzustand und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht die vereinbarten Eigenschaften aufweist und wenn der Verwender sichergestellt hat, dass die der Ware zugehörigen Betriebsanleitungen vollständig beachtet werden.
- 10.2 Der Besteller muss dem Lieferer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- 10.3 Der Lieferer übernimmt keine Haftung für Verschleißteile, die als solche in den Herstellerunterlagen gekennzeichnet sind.
- 10.4 Die Ansprüche des Bestellers sind nach Wahl des Lieferers auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) beschränkt. Dem Lieferanten stehen für Nachbesserung mindestens zwei Versuche zu.
- 10.5 Der Besteller hat dem Lieferer für Nachbesserung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist zu gewähren, die sich in der Regel an der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist orientiert.
- 10.6 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Nachlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Lieferers oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.7 Mängelansprüche verjähren bei neu gelieferten Waren nach zwei Jahren, bei Reparaturen, die im Werk des Lieferers an gebrauchten Waren ausgeführt wurden, nach einem Jahr – jeweils ab Gefahrenübergang gerechnet. Ein Mängelanspruch gemäß §438, Absatz (2b) kann für Armaturen nicht begründet werden.
- 11. Haftung für andere Vertragsleistungen**
- Der Lieferer haftet nicht für Empfehlungen, die er für gelieferte Sachen über deren bestimmungsgemäße Verwendung hinaus abgibt, insbesondere dann nicht, wenn der Verwender dafür über eigene Betriebsbefahrung verfügt. Der bestimmungsgemäße Gebrauch für Armaturen, Antriebe und deren Zubehör ist in der Regel in den mitgelieferten Betriebsanleitungen definiert.
- 12. Recht des Bestellers auf Minderung oder Rücktritt**
- Lehrt der Lieferer bei Schäden an der Lieferung sowohl Nachbesserung als auch Nacherfüllung gemäß Abschnitt 10.3) ab, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 13. Recht des Lieferers auf Rücktritt**
- 13.1 Der Lieferer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder wenn bei Vertragsabschluss unvorhergesehene Ereignisse die Vertragsverhältnisse so grundlegend ändern, dass ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.
- 13.2 Will der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so muss er dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen.
- 13.3 Der Lieferer kann in diesem Fall vom Besteller Ersatz aller für die Erfüllung des Vertrages getätigten notwendigen Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass die nach Vertrag hergestellten Teile anderweitig verwendet werden können.
- 14. Technische Unterlagen**
- 14.1 Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 14.2 Mitgelieferte Bedienungsanleitungen des Herstellers sind integraler Bestandteil der Lieferung, die – soweit zutreffend – vom Verwender bei Transport, Lagerung, Einbau, im Betrieb und für Wartung zu beachten sind.
- 14.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferer hat dem ausdrücklich zugestimmt.
- 14.4 Für Gewichts- und Maßangaben in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen) gelten die branchenüblichen Toleranzen. Technische Beschreibungen von Produkten gelten für den Tag der Veröffentlichung; der Lieferer behält sich das Recht der Weiterentwicklung oder Veränderung der Produkte ohne besondere Ankündigung vor.
- 15. Angebote**
- Falls vom Lieferer nichts anders bestimmt ist, gilt für Angebote eine Bindfrist von 45 Tagen nach Absendung.
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Ist der Besteller Kaufmann, so ist D-54533 Laufeld Erfüllungsort und – auch für Scheck- und Wechselverfahren – D-54516 Wittlich Gerichtsstand.
- 17. Anwendbares Recht**
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze für internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Kauf finden keine Anwendung.
- 18. Unwirksamkeit von Vertragsteilen**
- Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall gemeinsam bemühen, die rechtliche Grundlage des Kaufvertrages auf andere zulässige Weise zu erreichen.

CENTER TECH Armaturen GmbH

Gewerbegebiet Laufeld 2, D- 54533 Laufeld
☎ +49 6572 9330-0 FAX +49 6572 9330-33
info@centertech.de www.centertech.de

AGB 001

Rev. 2003-02-07